

sollen in keiner Beziehung das jedem der beiden vertragsschließenden Teile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Ausführung, die Ausstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu überwachen oder zu untersagen.

Jedem der beiden vertragsschließenden Teile bleibt gleicherweise das Recht gewahrt, im eigenen Gebiete die Einfuhr solcher Werke zu verbieten, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner Verabredungen mit anderen Mächten als unerlaubte Wiedergabe erklärt sind oder erklärt werden.

#### Artikel VII.

Die Bestimmungen dieses Uebereinkommens sollen auch auf die vor Beginn der Wirksamkeit desselben vorhandenen Werke Anwendung finden. Jedoch können begonnene Bervielfältigungen und Nachbildungen, deren Herstellung bisher nicht verboten war, vollendet und gleich den bereits erlaubterweise hergestellten verbreitet werden.

Desgleichen können die Vorrichtungen zur Bervielfältigung oder Nachbildung (Abdrücke, Abgüsse, Platten, Steine und Formen), deren Herstellung bisher nicht verboten war, zu besagtem Zwecke noch während eines Zeitraums von vier Jahren, vom Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Uebereinkommens an, benutzt werden.

Die Verbreitung solcher Bervielfältigungen oder Nachbildungen und die fernere Benutzung der bezeichneten Vorrichtungen ist aber nur dann gestattet, wenn diese Gegenstände infolge eines von der beteiligten Partei binnen drei Monaten nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Uebereinkommens gestellten Ansuchens in einem Inventare verzeichnet und mit einem besonderen Stempel versehen worden sind. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch die Verwaltungsbehörden getroffen.

Die vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Uebereinkommens rechtmäßig zur Ausführung gebrachten dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werke können auch ferner frei aufgeführt werden.

#### Artikel VIII.

Das gegenwärtige Uebereinkommen wird durch zehn Jahre von dem Tage ab, an welchem es in Wirksamkeit tritt, in Kraft bleiben.

In dem Falle, daß keiner der vertragsschließenden Teile zwölf Monate vor dem Ablaufe des zehnjährigen Zeitraums das gegenwärtige Uebereinkommen aufkündigt, bleibt dasselbe in Kraft bis zum Ablauf eines Jahres, von dem Tage ab gerechnet, an welchem einer der vertragsschließenden Teile die Kündigung erklärt.

#### Artikel IX.

Das gegenwärtige Uebereinkommen soll ratifiziert, und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden; es wird mit Beginn des fünfzehnten Tages nach dem Tage, an welchem der Austausch der Ratifikationen erfolgt ist, in Wirksamkeit treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das Uebereinkommen unterzeichnet und mit ihrem Wapen gestiegelt.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung in Berlin, am 30. Dezember im Jahre Eintausend achthundertneunundneunzig.

(L. S.) Bülow.

(L. S.) Szögyény.

Das vorstehende Uebereinkommen ist ratifiziert worden, und die Auswechslung der Ratifikationen hat am 9. Mai 1901 in Berlin stattgefunden.

#### Schlusprotokoll.

Im Begriffe, zur Vollziehung des unter dem heutigen Datum abgeschlossenen Uebereinkommens zu schreiten, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das Nachstehende verabredet:

#### Zu Artikel I und II.

In betreff des Verhältnisses zwischen den im Oesterreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und dem Deutschen Reiche andererseits besteht Einverständnis darüber:

1. daß die in dem einen Gebiet erschienenen Werke inländischer Urheber in dem anderen Gebiete nicht als einheimisch gelten und deshalb nur den vertragsmäßigen Schutz genießen;

2. daß einem Werke, soweit dasselbe durch die Gesetzgebung des einen Teiles nur vermöge seines Erscheinens geschützt wird, der vertragsmäßige Schutz nur dann zukommt, wenn es auch nach der inländischen Gesetzgebung des anderen Teiles als in dem Gebiete des ersteren Teiles erschienen gilt.

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation, durch die bloße Thatsache der Auswechslung der Ratifikationen des Uebereinkommens, auf welches es sich bezieht, als von den vertragsschließenden Teilen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in doppelter Ausfertigung am 30. Dezember Eintausend achthundertneunundneunzig zu Berlin unterzeichnet.

Bülow.

Szögyény.

#### Bekanntmachung.

Von dem treuen und unermüdlchen Freunde unseres Vereines Herrn Otto Petters in Heidelberg erhielten wir als Ergebnis einer in den Leipziger Ostermef-Tagen zur Vermehrung der Otto Petters-Stiftung veranstalteten Sammlung die Summe von

**1000 Mark.**

Ferner erhielten wir vom Fest-Ausschusse des Börsenvereines zwei Drittel des Ergebnisses der Sammlung beim Kantatemahle, sowie von Herrn Otto Petters zwei Drittel des Ergebnisses einer Nachsammlung mit insgesamt

**1141 Mark 90 Pfennig.**

Wir sprechen allen Gebern, die in frohen Stunden an die Bedürftigen unseres Berufes dachten, hiermit unseren herzlichsten Dank aus.

Berlin, den 15. Mai 1901.

**Der Vorstand des Unterstützungs-Vereines  
Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.**

E. Paetel. W. Gronau. M. Winkelmann.

D. Seehagen. Dr. R. Weidling.

#### Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgeteilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

\* vor dem Titel = ohne Ausdruck der Firma des Einsenders auf dem betr. Buche.

† vor dem Preise = nur mit Angabe eines Nettopreises eingeschickt.

Die mit n. vorgezeichneten Preise der Verleger müssen im Auslande zum Teil erhöht werden, die mit n.n. und n.n.n. bezeichneten auch im Inlande.

Preise in Mark und Pfennigen.

**Friedrich Beck in Wien.**

Consignation derjenigen Privathengste, welchen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen u. Ländern, f. die Beschälperiode 1901, auf Grund der Köhrungsbestimmungen, die Licenz zur Belegung fremder Stuten erteilt worden ist. gr. 4°. (19 S.) In Komm. n. 1. —